

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht

- 30 S Js 130/42 -

Köln, den 23. 6. 42
Fernruf: 22 01 31

H a f t 1

An das
S o n d e r g e r i c h t

K ö l n

A n k l a g e s c h r i f t

Der Stadtobersekretär Gabriel W e b e r , geboren
am 12.8.1893 in Weisenthurm Bez. Koblenz, wohnhaft
in Brühl, Mühlenstrasse 79, verheiratet,
nicht bestraft,
in dieser Sache festgenommen am 18. März 1942 und in
Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaft -
anstalt Köln, seit dem gleichen Tage 14⁴⁵ Uhr aufgrund
Haftbefehls des Amtsgerichts Brühl vom 23. März 1942
- 3 Gs 14/42 -

wird angeklagt :

zu Brühl in den Jahren 1940 bis 1942

als Volksschädling vorsätzlich unter Ausnutzung der
durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen
Verhältnisse folgende Straftaten begangen zu haben, wobei
das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Ver-
werflichkeit der Tat die Überschreitung des regel-
mässigen Strafrahmens erfordert:

- I. durch 4 selbständige fortgesetzte Handlungen
 1. Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet zu haben, und zwar je in einem besonders schweren Falle,
 2. in Tateinheit hiermit bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezogen bzw. ihm nicht zustehende

Bezugsberechtigungen für sich ausgenutzt bzw. die Verfügung über Bezugsberechtigungen in der Absicht, sich zu bereichern, ändern überlassen zu haben, und zwar in je einem besonders schweren bzw. schweren Falle,

II. in Tateinheit mit der ersten der Handlungen zu I.

1. als Beamter ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunden vorsätzlich beiseitegeschafft zu haben, und zwar in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen,
2. in Tateinheit hiermit als Beamter Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hatte, unterschlagen zu haben,
3. in Tateinheit hiermit Urkunden, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befanden, vorsätzlich beiseitegeschafft zu haben und zwar in gewinnsüchtiger Absicht,

III. in Tateinheit mit der zweiten der Handlungen zu I.

1. Fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen,
2. in Tateinheit hiermit Urkunden, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befanden, vorsätzlich beiseitegeschafft zu haben und zwar in gewinnsüchtiger Absicht,

IV. in Tateinheit mit der dritten und vierten der Handlungen zu I :

seines Vorteils wegen Sachen, von deren er

wusste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht zu haben, und zwar gewerbs- oder gewohnheitsmässig.

- Verbrechen gegen § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Absatz 3 bezw. 4 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 6. April 1940 bezw. 26. November 1941, der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939, der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939, der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 7. September 1939, §§ 133, 242, 259, 260, 348 Absatz 2, 349, 350, 73, 74 StGB -.

B e w e i s m i t t e l :

I. Einlassung bezw. Geständnis des Angeklagten :

Bl. 67-70, 80, 80r, 84r, 91 - 94r,

II. Zeugen:

1. Amtsbürgermeister Wilhelm Pott in Wesseling, Markstrasse 1 : Bl. 125, 126,

2. Beigeordneter Dr. Effertz in Brühl : Bl. 1-3, 7r, 80, 80r, 88, 89r, 93, 82r,

3. Kriminaloberassistent Blessmann in Brühl : Bl. 1, 1r, 32, 32r,

4. Frau Josef Thelen Luise geb. Feuerbach, Brühl, Römerstr. 185 : Bl. 42 - 44, 79r,

5. Ehefrau Ernst Gruschke, Elisabeth geb. Fahl, Brühl, Hermannstr. 18; Bl. 37-39, 41r, 45r-46 48, 66, 75, 77r,

6. Elisabeth Scheutwinkel, Brühl, Kölnstrasse 83: Bl. 33 - 36,

7. Gastwirt Anton Rösch, Brühl, Adolf Hitlerstr. 22: Bl. 61-63,

- ✓ 8. Kaufmann Peter Fuchs, Brühl, Mühlenstr. 7: Bl. 50-52, 70-70r,
- ✓ 9. Ehefrau Lorenz Reusch, Josefine geb. Bong, Brühl, Uhlstr. 6: Bl. 53-55,
- ✓ 10. Milchhändler Christian Breicher, Brühl, Kölnstr. 42: Bl. 56-57r, ~~58-59~~
- ✓ 11. Ehefrau Peter Buschheuer, Berta geb. Ritter, Brühl, Bönningergasse 21: Bl. 83 - 84r,

III. Urkunden Blatt 32a und 65 der Akten.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Angeklagte Gabriel Weber war seit dem Jahre 1920 Verwaltungsbeamter in Diensten der Stadtverwaltung Brühl und zwar zuletzt in der Stellung eines Stadt-obersekretärs. Er war Beamter im Sinne des § 359 StGB.

In der Zeit vom 1. Februar bis Juni 1940 war er der leitende Beamte der Wirtschaftsstelle bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Sein Vorgesetzter war der Zeuge Amtsbürgermeister Pott, der damals ~~Stadtsekretär~~ in Brühl war. Im Anschluss an diese Tätigkeit übernahm er nach vorübergehender Versetzung nach Polen im Juli 1940 die Abteilung Familienunterhalt und hatte somit mit den Geschäften der Wirtschaftsstelle von dieser Zeit an amtlich nichts mehr zu tun.

Zu den Geschäften der Wirtschaftsstelle gehört u.a. die Vorbereitung der Verteilung der Lebensmittelkarten an die Bevölkerung. Der Angeklagte ist geständig, während der Zeit seiner leitenden Tätigkeit seine Stellung dazu ausgenutzt zu haben, sich Lebensmittelkarten widerrechtlich anzueignen, um sie für sich zu verwenden. In welchem Umfang dies geschehen ist, haben die Ermittlungen nicht genau ergeben. Während der Angeklagte zunächst im Ermittlungsverfahren keine Angaben hierüber gemacht hat, hat er bei seiner ersten richterlichen Vernehmung angegeben, er habe sich nur etwa zweimal je etwa 3 Fett- und 3 Fleischkarten rechtswidrig zugeeignet. Diese Aussage ist

jedoch bezüglich der Zahlenangabe unglaubwürdig, wie sich aus seinem späteren Verhalten ergibt.

Als nach seinem Ausscheiden aus der Leitung der Wirtschaftsstelle ihm die Lebensmittelkarten nicht mehr selbst amtlich zugänglich waren, unternahm er andere Schritte, um an solche zu gelangen. Die Zeugin Frau Thelen war als Angestellte mit der Vorbereitung der Verteilung der Lebensmittelkarten beauftragt. Der Angeklagte hat nun im Beisein und unter Duldung der Frau Thelen fortgesetzt Fleisch- und Fettkarten von ihrem Arbeitstisch genommen und sich rechtswidrig zugeeignet. Dem Angeklagten war bekannt, dass Frau Thelen auch selbst Lebensmittelkarten veruntreut hatte und deshalb nichts verraten würde. Nach seinem Geständnis hat der Angeklagte zunächst in jeder Zuteilungsperiode etwa 20 bis 30 Karten entnommen und steigerte den Diebstahl später fast 6 Monate hindurch auf die Zahl von 100, und zwar je 100 ganze Fleisch- und ganze Fettkarten. Seit etwa November 1941 war Frau Thelen nicht mehr mit der Karteneinzählung beschäftigt. Sie konnte deshalb nicht mehr ohne Weiteres an die Lebensmittelkarten gelangen.

Aus diesem Grunde wandte sich der Angeklagte nunmehr an die Zeugin Frau Gruschke, welche ebenfalls als Angestellte auf der Wirtschaftsstelle tätig war. Frau Gruschke liess sich zu der Veruntreuung von Lebensmittelkarten herbei und hat Weber seit etwa Weihnachten 1941 mehrmals ein bis zwei Fleisch- und Brotkarten überlassen, bei der letzten Zuteilung im März 1942 einen ganzen Satz Lebensmittelkarten. Ein Entgelt hat sie dafür nicht erhalten. Die Anzahl der Lebensmittelkarten, die er von Gruschke erhielt, genügten Weber aber nicht.

Nunmehr wandte sich Weber an die Angestellte der Wirtschaftsstelle Scheutwinkel mit demselben Ansinnen. Die Zeugin Scheutwinkel hat längere Zeit hindurch bei jeder Zuteilungsperiode je 40 Fleisch- und Fettkarten

sich rechtswidrig zugeeignet und an Weber weitergegeben. Als Entgelt erhielt sie von Weber jede Woche ein halbes Pfund Butter.

Zum Zwecke der Verwertung der grossen Anzahl veruntreuter Lebensmittelkarten hat sich Weber mit verschiedenen Personen in Verbindung gesetzt.

Der inzwischen verstorbene Gastwirt Rösch aus Brühl wandte sich an den ihm bekannten Weber und bat um Unterstützung, weil er in seinem Geschäft eine grössere Fehlmeng e an Fett und Fleisch hatte, da er mit den Zuteilungen nicht ausgekommen war. Ein Überbrückungskredit konnte dem Rösch nach den geltenden Bestimmungen nicht gewährt werden. Weber kam deshalb schon im Jahre 1940 mit dem verstorbenen Rösch und seinem Sohne, dem Zeugen Anton Rösch, dahin überein, dass er dem Rösch in jeder Zuteilungsperiode je 30 Fett- und Fleischkarten, die er durch seine strafbaren Handlungen erlangt hatte, zur Verwertung im eigenen Geschäft überliess. Dafür erhielt er von Rösch als Entgelt Wein, Branntwein und Zigarren. Dies dauerte etwa 6 Monate lang.

Um dieselbe Zeit hatte Weber mit dem Zeugen Fuchs Verbindung aufgenommen. Dieser hatte in seinem Lebensmittelgeschäft ebenfalls eine grössere Fehlmeng e an Fett und Fleisch. Er hatte von Rösch erfahren, dass man durch Weber Lebensmittelkarten erhalten könne, und wandte sich deshalb an ihn. Daraufhin kam auch zwischen Weber und Fuchs eine Vereinbarung dahin zustande, dass Weber dem Fuchs bei jeder Zuteilungsperiode je 30 Fleisch- und Fettkarten zur Verwertung im eigenen Geschäft überliess. Fuchs hat als Entgelt an den Angeklagten Weber mehrmals 2 bis 4 Pfund Butter und Käse ohne Marken abgegeben. Dies dauerte von Mai 1941 etwa 6 Monate lang.

Einen Teil der Fleischkarten verwendete Weber in der

13 X Metzgerei Reusch. Er hat an die Ehefrau Reusch in jeder Zuteilungsperiode ausser den seiner Familie zustehenden 6 eigenen Fleischkarten dazu noch jedesmal etwa 15 weitere Fleischkarten übergeben. Weber bezog für seinen Haushalt in jeder Woche von Reusch für etwa 17,-- RM Fleisch. Den überschüssenden Teil an Fleischkarten verwendete Frau Reusch für eigene Zwecke, ebenso noch etwa 5 bis 6 ganze Fettkarten, die ihr Weber ebenfalls überliess.

An den Händler Broicher überliess der Angeklagte seit etwa Ende 1941 in jeder Zuteilungsperiode je 20 Fett und Fleischkarten. Als Entgelt erhielt Weber von Broicher fortlaufend Butter und Wurst ohne Marken. Er kaufte in der Woche durchschnittlich 3 Pfund Butter, ebensoviel Wurst und ca. 1 bis 2 Pfund Käse.

Mit den Eheleuten Buschheuer war Weber schon längere Zeit bekannt. Er verrichtete für sie schriftliche Arbeiten gegen Bezahlung. An die Ehefrau Buschheuer überliess er etwa 10 - 12 mal je 4 - 5 ganze Fleischkarten zur eigenen Verwertung ohne besonderes Entgelt.

Aus dem vorstehenden Sachverhalt lässt sich der Schluss ziehen, dass die Summe der von dem Angeklagten Weber im Laufe der Zeit beiseitegeschafften Lebensmittelkarten etwa 2000 Fleischkarten und 1000 Fettkarten beträgt. Hierbei ist noch weiter in Betracht zu ziehen, dass die Angabe des Angeklagten über die Summe der von ihm selbst in seiner Eigenschaft als Leiter der Wirtschaftsstelle Brühl veruntreuten Karten nicht den Tatsachen entsprechen kann. Wenn er, nachdem ihm die Lebensmittelkarten nicht mehr amtlich zugänglich waren, sich trotzdem in jeder Zuteilungsperiode etwa 100 Fleisch- und Fettkarten aneignete, so ist es unverständlich, weshalb er dies nicht zum mindesten in demselben Umfang getan haben soll zu einer Zeit, als er dies noch viel unauffälliger, ohne andere Personen ins Vertrauen ziehen zu müssen. Unter Zugrundelegung der genannten

Summen hat der Angeklagte im Laufe der Zeit mindestens 70 Zentner Fleisch, 11 Zentner Fett, 10 Zentner Butter und je 2 1/2 Zentner Käse und Quark der ordnungsmässigen Bewirtschaftung und der Volksernährung entzogen. Es liegen somit zweifelsohne die Voraussetzungen des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vor. Gleichzeitig hat Weber durch die eigene Veruntreuung sich der Beamtenurkundenunterdrückung und der Beamtenunterschlagung, später des Diebstahls und der Hählererei schuldig gemacht.

Die Straftaten des Angeklagten Weber kennzeichnen ihn als Volksschädling. Er war seit 1920 als Beamter in gesicherter Lebensstellung und genoss bei seiner Behörde so grosses Vertrauen, dass ihm während der Kriegszeit eine Zeit lang die Leitung der Wirtschaftsstelle übertragen worden ist. Er war also eigens damit beauftragt worden, bei der Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Lebensmitteln mitzuwirken und für ihre ordnungsmässige Verteilung mit zu sorgen. Er hat das in ihm gesetzte Vertrauen und die ihm gestellte verantwortungsvolle Aufgabe dazu missbraucht, sich während der Kriegszeit persönliche Vorteile und insbesondere Lebensmittel, die der Bevölkerung mit Rücksicht auf die Kriegszeit nur in beschränkter Masse zugeführt werden können, in überaus grossem Umfange zu verschaffen. Anstatt Vorbild zu sein, hat er sich als übelster Saboteur der Kriegswirtschaft gezeigt und die durch den Kriegszustand verursachten besonderen Verhältnisse in verwerflichster Weise zum eigenen Vorteil ausgenutzt. Eine grössere Anzahl Personen hat er in seine Straftaten mit hineingezogen. Seine Straftaten waren auch der Grund, dass ehrenamtliche Mitarbeiter der Parteidienststellen, welche mit der Verteilung der Lebensmittelkarten an die Bevölkerung beauftragt waren, zu Unrecht in den Verdacht der Veruntreuung von Lebensmittelkarten gerieten.

Die Voraussetzungen des § 4 der Volksschädlingser-